

## Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des Barmherzigen

Aus der Serie der Antworten von Scheich 'Aṭā' ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa des *amīrs* von Hizb-ut-Tahrir, auf die Fragen der Besucher seiner Facebook-Seite / Rubrik *fiqhī*.

### Antwort auf eine Frage

#### **Der *niṣāb* der *zakāt***

##### **Frage:**

Im Buch „Die Finanzen im Staate des Kalifats“ wurde auf Seite 158 (Deutsche Ausgabe, Seite 247) Folgendes erwähnt:

*Ist der niṣāb an Gold oder Silber bereits zu Beginn der Jahresfrist erreicht und wird zusätzliches Vermögen während des Jahres generiert, gilt Folgendes: Wurde das zusätzliche Vermögen durch Handelstätigkeit erworben, so wird es zum ursprünglichen Vermögen dazugezählt und es gilt auch für das zusätzliche Vermögen die Jahresfrist des ursprünglichen. Denn seine Entstehung erfolgte aus der Vermehrung des ursprünglichen Vermögens und ist von dessen Art, somit wird es ihm angeschlossen.*

*Erfolgte die Generierung zwar von derselben niṣāb-Art, jedoch nicht über den Weg der Vermögensvermehrung (namā'), sondern auf andere Weise, wie z. B. durch eine Erbschaft oder Schenkung, so muss auf dieses zusätzlich erworbene Vermögen ein Jahr verstreichen und es wird dem Ursprung nicht hinzugefügt. Die Jahresfrist des Ursprungs gilt in diesem Falle nicht. (Ende des Zitats)*

Ich habe den ersten Absatz verstanden. Aus dem zweiten Absatz ergab sich bei mir folgende Frage: Wenn mein Vermögen im Muḥarram dieses Jahres den Mindestwert (*niṣāb*) für die *zakāt* erreicht hat und ich vier Monate später im Ğumādā al-Ūlā eintausend Dinar erbe, gibt es für mich sodann zwei Jahresfristen zu beachten? Muss ich die *zakāt* für den ursprünglichen *niṣāb* im kommenden Muḥarram und die *zakāt* auf das Erbe im kommenden Ğumādā al-Ūlā entrichten? Wird es in diesem Fall jährlich zwei Termine für die *zakāt*-Abgabe geben? Oder ist es mir erlaubt, die *zakāt* auf das Erbe am Ende der Jahresfrist des ursprünglichen *niṣāb* zu entrichten, also das gesamte Vermögen im Muḥarram des nächsten Jahres?

##### **Antwort:**

Für das Vermögen, das nicht aus dem ursprünglichen *niṣāb* generiert wurde, wird die *zakāt* erst fällig, wenn die Jahresfrist darüber verstrichen ist und nicht die Jahresfrist des ursprünglichen *niṣāb*. Hast du beispielsweise mit deinem Vermögen den *niṣāb* (85 Gramm Gold oder 200 Dirham Silber) im Muḥarram dieses Jahres

erreicht, dann wird die *zakāt* darauf verpflichtend, wenn ein Jahr vergangen ist und das Vermögen währenddessen den *niṣāb*-Wert nicht unterschritten hat.

Wenn dir also eintausend Dinar aus dem vorhandenen *niṣāb* als Folge der damit durchgeführten Handelstätigkeit im Monat Ğumādā I-Ūlā zukommen, dann wird es dem hinzugefügt, was an Vermögen bereits bei dir ist. Auf das gesamte Vermögen wird dann die *zakāt* im kommenden Muḥarram entrichtet. Erhältst du es hingegen aus einer Erbschaft, also nicht durch Vermehrung des bei dir vorhandenen *niṣāb*-Vermögens, dann ist die *zakāt* für das Erbe erst dann verpflichtend fällig, wenn dessen Jahresfrist verstrichen ist und nicht die Jahresfrist des ursprünglichen *niṣāb*. Dies bedeutet - wie in der Frage erwähnt -, dass du die *zakāt* auf den *niṣāb* im Muḥarram des nächsten Jahres entrichtest, solange das Vermögen bis dahin nicht unter den *niṣāb*-Wert gesunken ist. Und die *zakāt* auf das Erbe entrichtest du im Ğumādā I-Ūlā des nächsten Jahres. Somit hat der *niṣāb* seine Jahresfrist und die Erbschaft ihre Jahresfrist (*ḥaul*). Dies gilt hinsichtlich der verpflichtenden Fälligkeit der *zakāt*.

Es ist dir jedoch erlaubt, die *zakāt* auf das Erbe bereits zum Ende des ursprünglichen *niṣāb* zu entrichten, also im Muḥarram, und damit nicht bis zum Ende der Jahresfrist des Erbes im Ğumādā I-Ūlā zu warten. Mit anderen Worten ist es dir erlaubt, die *zakāt* auf dein gesamtes Vermögen zum gleichen Zeitpunkt abzugeben, und zwar dann, wenn die Jahresfrist auf den ursprünglichen *niṣāb* verstrichen ist, da man die *zakāt*-Entrichtung beschleunigen kann, indem man sie vor Ablauf der Jahresfrist entrichtet. Es ist dir also erlaubt, die *zakāt* auf die Erbschaft schon vor dem Ablauf ihrer Jahresfrist, also zum Ablauf der Jahresfrist des ursprünglichen *niṣāb*, zu entrichten. So hat das islamische Recht es für statthaft erklärt, die *zakāt*-Abgabe nach Erreichen des *niṣāb* zu beschleunigen und sie vor Ablauf der Jahresfrist zu entrichten. Was hingegen den Pflichtcharakter anbelangt, so muss sie erst dann entrichtet werden, wenn das Jahr verstrichen ist. Zu den Beweisen für die beschleunigte *zakāt*-Abgabe vor dem Verstreichen der Jahresfrist zählen die folgenden:

- Al-Baihaqī berichtet in „*as-Sunan al-Kubrā*“ über ‘Alī,

«أَنَّ الْعَبَّاسَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ سَأَلَ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي تَعْجِيلِ صَدَقَتِهِ قَبْلَ أَنْ تَحِلَّ فَأَذِنَ لَهُ فِي ذَلِكَ»

**dass al-‘Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Gesandten Allahs (s) fragte, ob er seine *ṣadaqa* (*zakāt*) vor dem Verstreichen der Jahresfrist entrichten dürfe, und er (s) erlaubte es ihm.**

- Ad-Dāraquṭnī tradiert in seinem Werk „*as-Sunan*“ über Ḥuġr al-‘Adawī von ‘Alī, der sagte: *Der Gesandte Allahs (s) sprach zu ‘Umar:*

«إِنَّا قَدْ أَخَذْنَا مِنَ الْعَبَّاسِ زَكَاةَ الْعَامِ عَامِ الْأَوَّلِ»

**Wir hatten die diesjährige *zakāt* von al-‘Abbās bereits im vergangenen Jahr genommen.**

-Ad-Dāraquṭnī berichtet über Mūsā ibn Ṭalḥa, über Ṭalḥa ibn ‘Ubaidillāh, dass der Prophet (s) sprach:

«يَا عُمَرُ أَمَا عَلِمْتَ أَنَّ عَمَّ الرَّجُلِ صِنُّ أَبِيهِ؟ إِنَّا كُنَّا نَحْتَجُّنَا إِلَى مَالٍ فَتَعَجَّلْنَا مِنَ الْعَبَّاسِ صِدْقَةَ مَالِهِ  
لِسَنَّتَيْنِ»

**O ‘Umar, weißt du denn nicht, dass der Onkel eines Mannes gleich dem Zwilling seines Vaters ist? Wir benötigten dringend Geld, daher nahmen wir von al-‘Abbās gleich für zwei Jahre die *zakāt* auf sein Vermögen.**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die *zakāt* auf das Erbe, das dir Monate nach Erreichen der *niṣāb*-Schwelle zufiel, erst dann verpflichtend wird, wenn ein vollständiges Jahr darauf verstrichen ist und nicht nach Ablauf der Jahresfrist auf den ursprünglichen *niṣāb*. Dennoch ist es zulässig, die *zakāt* auf das Erbe und auf den ursprünglichen *niṣāb* nach Verstreichen der Jahresfrist des ursprünglichen *niṣābs* zu entrichten, das heißt, noch bevor auf das zugeflossene Erbe ein Jahr verstrichen ist. Die Erlaubnis, die *zakāt*-Abgabe zu beschleunigen, steht mit den islamrechtlichen Beweisen in dieser Angelegenheit fest.

**Euer Bruder ‘Aṭā’ ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa**

01. Ša‘bān 1435 n. H.

30.05.2014